

Antrag des Integrationsrates vom 19.11.2007	Stellungnahme der Verwaltung Anlage zur Beschlussvorlage 1659/2008
Festlegung, wann ein Gremium eingerichtet werden muss	Der Punkt ist unstrittig, an Größe / Anzahl der Migrantinnen und Migranten geknüpft.
Festlegung des Namens Integrationsrat	Unstrittig
Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern	Dies ist in der Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet worden: <i>Der Integrationsrat besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Ebenso werden persönliche Vertreter/innen gewählt.</i>
Wahl von persönlichen Vertretern der Migrantenvertreter	Beschluss in Ratssitzung am 12.2.2004: <i>Der/Die Vorsitzende und seine drei Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.</i>
Aktiv wahlberechtigt sind auch Eingebürgerte und Aussiedler. Dabei ist es erforderlich, dass der Interessent sich rechtzeitig in ein in der Gemeinde ausgelegtes Wählerverzeichnis eintragen lässt.	Der Punkt ist unstrittig.
Zulassung von Briefwahl	Unstrittig, aktuell laufen Überlegungen, anders zu entscheiden, dies ist aber unerheblich für den Antrag. Aus Sicht des Wahlamtes der Stadt Köln stünde eine per Gesetz/Erlass vorgeschriebene Kombination aus Wahllokal-Wahl/Briefwahl für die Durchführung der Integrationsrats-Wahl in keinem Kosten-/Nutzen-Verhältnis.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	Wurde in der Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet <i>Der/Die Vorsitzende und seine drei Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.</i>
Gewährung einer Aufwandsentschädigung	§ 25 Hauptsatzung der Stadt Köln sieht bereits folgende Regelung vor: (§ 45 Absätze 3 bis 5, § 27 Abs. 7 GO) Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie an höchstens 20 von einer Fraktion im Monat anberaumten Sitzungen gezahlt. Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und höchstens 10 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen im Monat ein Sitzungsgeld. Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Die/der Vorsitzende des Integrati-

	<p>onsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gem. § 27 Abs. 8 Satz 3 GO ein Sitzungsgeld.</p>
<p>Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Der/Dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung soll abweichend zur bisherigen Regelung in den vorgenannten Angelegenheiten ein Rederecht im Rat eingeräumt werden. Darüberhinaus kann er an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen.</p>	<p>Ist in Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet <i>Durch Änderung der Hauptsatzung legt der Rat nach Anhörung des Ausländerbeirates darüber hinaus den Rahmen der Aktivitäten des Integrationsrates fest. Insbesondere wird er in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, vor Beschlussfassung durch den Rat beteiligt. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.</i></p>
<p>Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.</p>	<p>Ist in Ratssitzung am 12.2.2004 anders verabschiedet mit der Formulierung. <i>Der Integrationsrat wird frühzeitig über personelle Änderungen bei der Besetzung der Stelle seiner/es Geschäftsführers/in sowie Änderungen in der Leitung des Interkulturellen Referates informiert.</i></p>
<p>Der Integrationsrat erhält im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Ist in Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet <i>Er erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.</i></p>
<p>Der Integrationsrat entscheidet über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen.</p>	<p>Ist in Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet <i>Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen, und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung werden dem Integrationsrat Haushaltsmittel zugewiesen, über deren Verwendung der Integrationsrat selbständig entscheidet. Die Mittelverwendung zur Förderung der Migrationsarbeit erfolgt auf der Basis einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie. Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.</i></p>
<p>Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ist in Ratssitzung am 12.2.2004 bereits so verabschiedet</p> <p>Siehe auch oben <i>Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.</i></p>
<p>Darüber hinaus können Rat und Integrationsrat sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich das Gremium weiter befassen soll.</p>	<p>Der Punkt ist unstrittig.</p>